

richtungen, soweit sie Material und bezogene Teile an Betriebe der Abnehmerbereiche gemäß Buchst. b sowie an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft liefern;

- b) das Verfahren der Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für die Betriebe der Abnehmerbereiche

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige²,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften²,
- volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe², soweit sie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für volkseigene Betriebe der Wohnungs Wirtschaft und staatliche Organe in den Fällen, in denen sie Baureparaturen und Baumaterialien gegenüber den Eigentümern von ihnen verwalteter Mietgrundstücke abrechnen.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für

- die Zahlung von produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen, die für Erzeugnisse und Leistungen mit der staatlichen Bestätigung der Preise oder mit der Einstufung der Preise in das bestehende Preisgefüge festgelegt worden sind,
- die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1976 an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer BHG, sofern sie zu den Betrieben gemäß Abs. 1 Buchst. a gehören)³,
- die Planung und Finanzierung des Preisausgleichsfonds bzw. des Investitionsausgleichs zum Ausgleich der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen,
- die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände auf Grund der von den örtlichen Räten erteilten Materialkontingente zum Neubau von Eigenheimen.

§ 2

(1) Preisausgleichszuführungen sind Zahlungen aus dem Staatshaushalt an Betriebe gemäß § 1 zum Ausgleich von Preisdifferenzen für Erzeugnisse und Leistungen. Preisausgleichsabführungen sind Zahlungen an den Staatshaushalt durch Betriebe gemäß § 1 zum Ausgleich von Preisdifferenzen für Erzeugnisse und Leistungen. Diese Zuführungen und Abführungen werden angewendet, wenn Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen in Kraft treten (neue Preise) und in den Preisvorschriften festgelegt ist, daß gegenüber bestimmten Abnehmern dieser Erzeugnisse und Leistungen die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand (bisherige Preise) unverändert beizubehalten sind.

(2) Als neue Preise gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1976 oder einem späteren Zeitpunkt in den Fällen, in denen für die Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1976 oder zu einem späteren Zeitpunkt planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt worden sind. In allen, anderen Fällen gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt bis zur Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen als neue Preise. Sind in Preisvorschriften andere Festlegungen getroffen worden, finden diese Anwendung.

² Vgl. § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen der planmäßigen Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBL I Nr. 14 S. 154).

³ Vgl. § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 5. August 1977 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBL I Nr. 26 S. 323).

(3) Als bisherige Preise gelten die gesetzlichen Preise, die gegenüber den Abnehmern⁴ nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 bzw. dem jeweiligen Stand vor Inkrafttreten der neuen Preise weiterhin anzuwenden sind, wenn für die Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1976 oder einem späteren Zeitpunkt planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt worden sind. In allen anderen Fällen gelten als bisherige Preise die gesetzlichen Preise, die gegenüber den in Betracht kommenden Abnehmern nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. nach dem jeweiligen Stand vor Inkrafttreten der neuen Preise bis zur Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen weiterhin anzuwenden sind. Sind in Preisvorschriften andere Festlegungen getroffen worden, finden diese Anwendung.

(4) Koeffizienten dürfen zur Ermittlung der Preise gemäß den Absätzen 2 und 3 nur insoweit angewendet werden, wie dies in den Preisvorschriften festgelegt oder durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan bekanntgegeben worden ist.

§ 3

Planung der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe planen Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen, wenn

- die Zahlung über die staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe zu erfolgen hat, die im Bereich der volkseigenen Wirtschaft für die Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen und den Einzug von produktgebundenen Abgaben verantwortlich sind, oder
- eine Planung der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen im Einzelfall festgelegt ist.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, planen Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für sozialistische Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende gemäß den besonderen Festlegungen des Ministeriums der Finanzen.

II.

Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für Liefererbereiche

§ 4

Grundsätze

Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen kommen bei den Betrieben der Liefererbereiche gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a in den Fällen zur Anwendung, in denen nach den Preisvorschriften für diese Betriebe die neuen Preise gelten und für Lieferungen und Leistungen gegenüber bestimmten Abnehmern die bisherigen Preise zu berechnen sind.

§ 5

Grundlage der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Die Betriebe haben für Lieferungen und Leistungen, für die nach den Preisvorschriften gegenüber bestimmten Abnehmern bisherige Preise Anwendung finden,

- Anspruch auf Preisausgleichszuführungen, wenn der neue Preis höher ist als der bisherige Preis;
- Preisausgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis niedriger ist als der bisherige Preis.

(2) Der Abs. 1 gilt bei Betrieben des Einzelhandels, die Baumaterialien verkaufen, auch für die Transportentgelte, wenn die von ihnen zu zahlenden Transportentgelte höher sind als die Transportentgelte nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

⁴ Siehe Fußnote 2.